

Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz Unternehmen und Institutionen (Schulen, Universitäten etc.) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Errichtung von Radabstellanlagen.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung des PKW Verkehrs durch eine intensivere Nutzung des Fahrrades im Alltagsverkehr.
- (3) Die Förderung der Stadt Graz kann mit der Förderung des Landes Steiermark kombiniert werden. Bei der gegenständlichen Förderung für Unternehmen handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission.
- (4) Die Förderung des Landes und die Bestimmung hinsichtlich der Qualitätskriterien für Radabstellanlagen gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz. Das Stahlrohr in Bügelform muss einen Durchmesser von 60 mm haben.

§ 2.

Fahrradabstellanlagen

- (1) Eine ideale Fahrradabstellanlage besteht aus Fahrradständern, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Die Fahrradabstellanlage ist für mindestens 5 Fahrrad-Stellplätze auszurichten.
- (2) Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet.
- (3) Ein Fahrradständer ist jenes Straßenmobiliar, das dazu dient, Fahrräder zu halten. Kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalter haben sich als die beste Lösung erwiesen.

§ 3.

Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Fahrradständer in einfacher Ausführung werden zu 20 % der Anschaffungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 35,- Euro pro Fahrradabstellplatz gefördert.
- (2) Überdachte Radabstellplätze und Fahrradboxen mit oder ohne Ladestationen für E-bikes werden zu 20 % der Anschaffungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 470,- Euro pro Fahrradabstellplatz gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-bikes wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag in Höhe von 50,- Euro gewährt.
- (4) Bei nachweislicher Reduktion der Firmen PKW Stellplätze wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 150,- Euro pro PKW Abstellplatz gewährt.
- (5) Die gesamte Förderaktion ist mit 100.000,- Euro limitiert.
- (6) Wegen der begrenzten Fördermittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens beim Umweltamt behandelt.
- (7) Die Anträge werden auf Förderungswürdigkeit geprüft. Die Stadt Graz fördert nur, wenn das Land Steiermark die Förderung gewährt.

- (8) Die Förderung gilt für alle Anbieter von Radabstellanlagen, die den Qualitätskriterien in der Förderrichtlinie des Landes Steiermark entsprechen.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 4.

FörderungswerberInnen

- (1) Die Förderung kann von Betrieben (natürlichen und juristischen Personen) und Institutionen (Schulen, Universitäten etc.) in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Dauer der Förderaktion

- (1) Die Förderaktion ist vorerst auf ein Jahr limitiert. Nach erfolgter Evaluierung kann eine Verlängerung der Förderung in Erwägung gezogen werden.

§ 6.

Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.

§ 7.

Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Kosten der Errichtung der Anlage müssen mittels Rechnung belegt sein.
- (2) Dem Antrag ist das Rechnungsoriginal sowie ein Fotonachweis der errichteten Radabstellanlage beizulegen.
- (3) Für den Ökostrom Bonus ist ein gültiger Ökostromvertrag beizulegen.
- (4) Ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere PKW Stellplätze jetzt für die Fahrradabstellanlagen verwendet wird/werden, ist zu erbringen (Fotographische Dokumentation von Ausgangszustand und nach Bauausführung)
- (5) Wenn oben genannte Unterlagen vorgelegt wurden, wird die Förderung ausbezahlt.

§ 8.

Rückforderung der Förderung

- (1) FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn:
- die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde oder
 - sich die Fördervoraussetzungen geändert haben (Ökostromvertrag, PKW Stellplatz)

§ 9.

Gerichtsstand

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.